Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Interkommunales Gewerbegebiet Niederschmalkalden-Schwallungen

Vorhaben:	**Interkommunales Gewerbegebiet Niederschmalkalden-Schwallungen**
Standort:	Niederschmalkalden-Schwallungen
Auftraggeber:	**KGS Planungsbüro Helk GmbH** **Kupferstraße 1** **99441 Mellingen**
Fachgutachter:	**GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung)** Saalbahnhofstraße 27 07743 Jena
Datum:	05.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Prüfungsrelevante Arten 3
2.1 Europäische Vogelarten 3
2.2 FFH-Anhang-IV-Arten 4
2.2.1 Säugetiere 4
2.2.2 Reptilien 5
2.2.3 Amphibien 5
2.2.4 Fische 6
2.2.5 Weichtiere 6
2.2.6 Libellen 6
2.2.7 Schmetterlinge 6
2.2.8 Käfer 7
2.2.9 Blütenpflanzen 7
2.2.10 Farne 8
3 Betroffenheit von Arten 9
3.1 Europäische Vogelarten 9
3.2 Säugetiere 10
3.2.1 Fledermäuse 10
3.2.2 Fischotter 11
3.2.3 Biber 11
3.3 Reptilien 11
3.4 Amphibien 11
4 Maßnahmenliste 12
4.1 Europäische Vogelarten 12
4.2 Fledermäuse 12
4.3 Amphibien 12
5 Literatur und Quellen 13
6 Anhang 13

1 Einleitung

Die Gemeinden Niederschmalkalden und Schwallungen beabsichtigen im Rahmen einer Bauleitplanung Flächen für ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zwischen den Ortslagen Schwallungen im Süden und Niederschmalkalden im Norden.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der VSR) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
3. bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

2 Prüfungsrelevante Arten

Das Prüfspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie TLUBN (2024) und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Artareal nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle im Anhang 1. Für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und weitere Säugetiere (Biber und Fischotter) (GLU GMBH 2024) wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Hier erfolgt keine Abschichtung im Rahmen dieser saP, sondern die zu prüfenden Arten ergeben sich direkt aus den Ergebnissen der Kartierungen.

2.1 Europäische Vogelarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 45 Brutvogelarten nachgewiesen, davon wurden 10 Arten in der Vorhabensfläche selbst vorgefunden. Auch müssen weitere 2 Arten, welche nicht in der Vorhabensfläche nachgewiesen wurden, als potentiell darin vorkommend angesehen werden. Durch die geplante

Erschließung/Bebauung im Vorhabengebiet geht somit für alle 10 (12) Brutvogelarten Brut- und Nahrungshabitat verloren. Für diese Vogelarten kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Sie werden deshalb alle einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 2). Es handelt sich um folgende Arten: Amsel, Blaumeise, Feldlerche, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rohrammer, Schafstelze, Stieglitz (GLU GMBH 2024).

2.2 FFH-Anhang-IV-Arten

Im Ergebnis des Abschichtungsverfahrens und des Gutachtens verbleiben sechs Fledermausarten, zwei weitere Säugetierarten (Biber und Fischotter), eine Reptilienart (Zauneidechse) und einer Amphibienart (Grünfrösche) für die eine Betroffenheit vorliegt (GLU GMBH 2024). Sie werden im Anhang 3 Art für Art abgehandelt.

Eine Übersicht über alle abgeschichteten FFH-Anhang IV-Arten findet sich in Anhang 1. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die Gründe für die Abschichtung, sortiert nach Artengruppen.

2.2.1 Säugetiere

Unter den 27 in Thüringen vorkommenden Säugetierarten des FFH-Anhang IV (TLUBN 2024) sind 20 Fledermausarten. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: die Mopsfledermaus, die Nordfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr, die Kleine Hufeisennase und die Zweifarbfledermaus. Für die Fledermäuse wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Im gesamten Untersuchungsraum wurden insgesamt 6 Arten sicher nachgewiesen, hier handelt es sich um: die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Mückenfledermaus, den Großen Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Wasserfledermaus (GLU GMBH 2024). Für diese Fledermausarten kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Sie werden deshalb alle einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Es verbleiben sieben weitere Säugetierarten (Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf, Biber, Fischotter, Feldhamster). Für den Biber und den Fischotter wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Im Untersuchungsraum wurde ausschließlich entlang der Werra der Nachweis zum Vorkommen des Bibers geführt. Im Untersuchungsraum konnte die Existenz des Fischotters nachgewiesen werden (GLU GMBH 2024). Sie werden deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Die Haselmaus ist vor allem in den Mittelgebirgen und deren Vorländern, den Muschelkalklandschaften um das Thüringer Becken, in Südthüringen, im Grabfeld, der Vorderrhön, dem Elstertal sowie dem Oberen Saaletal vertreten. Der Planungsstandort auf einer Ackerfläche stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. Der Luchs kommt im Südharz und in den vorgelagerten Waldinseln in den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld vor. Diese Gebiete liegen

somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Verbreitungsgebiete der Wildkatze liegen im Südharz, Kyffhäuser, Hainleite, Windleite, Hainich, Dün, Ohmgebirge, Bleichröder Berge, Hoher Schrecke, Finne, Schmücke, am Alten Stolberg und im Eichsfeld mit dem Werra-Weser Bergland sowie auch in Jena und Umgebung. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

In Thüringen sind derzeit fünf Wolfsterritorien bestätigt (Stand: 04.04.2023). Es handelt sich dabei um das Wolfsrudel bei Ohrdruf, das Wolfsrudel im Südharz bei Ilfeld, das Wolfspaar „Braunlage“ sowie ein weibliches Einzeltier bei Zella/Rhön und einen männlichen Einzelwolf bei Neuhaus am Rennweg. Die bei Braunlage in Niedersachsen ansässige Fähe wurde in der Vergangenheit, im Gegensatz zu ihrem Partner, auch in Thüringen genetisch nachgewiesen. Der Aktivitätsschwerpunkt der Fähe befindet sich jedoch in Niedersachsen. Bis auf die Territorien Ohrdruf und Neuhaus am Rennweg handelt es sich bei den bestätigten Territorien um länderübergreifende Wolfsgebiete mit Nachbarbundesländern. Dieses Gebiet liegt somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Feldhamster-Schwerpunktgebiete in Thüringen befinden sich in Räumen mit aktuellen Vorkommen des Feldhamsters. Berücksichtigt wurden alle Nachweise in Thüringen ab dem Jahr 2000. Der Feldhamster lebt schwerpunktmäßig in den Äckern der Lössgebiete des „Innerthüringer Ackerhügellandes“. Die Vorkommen am Rand der Goldenen Aue in Nordthüringen sind stark von anderen Vorkommen isoliert. Ursprünglich waren auch im Altenburger Lössgebiet Feldhamster vorhanden, konnten jedoch seit langem nicht mehr bestätigt werden. Diese Gebiete liegt somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet stellt ein sehr diverses Habitat dar, welches das Potential birgt, alle potentiell im Gebiet vorkommenden Reptilienarten zu beherbergen: Waldeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter und Schlingnatter (GLU GMBH 2024). In Thüringen kommen zwei Reptilienarten des Anhang IV vor (TLUBN 2024), die Zauneidechse und die Schlingnatter.

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 2 Arten (Blindschleiche und Zauneidechse) nachgewiesen, davon wurde lediglich die Blindschleiche am Rand des Vorhabensgebietes nachgewiesen. Der Nachweis der Zauneidechse gelang am östlichen Rand des Untersuchungsraums nahe dem Sandtagebau an einem Feldweg mit reicher Saumstruktur (GLU GMBH 2024).

Für die die Zauneidechse kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

2.2.3 Amphibien

Es kommen in Thüringen zehn Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2024). Für die Amphibien wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Anhand der grundsätzlichen Verbreitung der Arten lassen sich die potentiell im Gebiet vorkommenden Amphibienarten bereits einschränken. So ist im UG (Untersuchungsgebiet) mit folgenden Arten an Froschlurchen zu rechnen: Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wasserfrosch-Komplex (*Pelophylax*). Außerdem mit folgendem Vertreter der Schwanzlurche: Teichmolch

(*Triturus vulgaris*).

Nachweise wurden für fünf Arten erbracht. Davon erfolgten die Nachweise für Kreuzkröte und Teichmolch in der östlich gelegenen Sandgrube. Der Nachweis für den Grasfrosch erfolgte am nördlichen Ende eines Entwässerungsgrabens kurz vor der Einmündung in die Werra. Im selben Grabensystem erfolgte der Nachweis der Erdkröte. Dieser Graben wies bis in den späten Sommer einen gleichmäßigen Wasserstand auf. Auf Grund des Schilfbestandes war er aber nur an wenigen Stellen einsehbar.

In selbigem Grabensystem erfolgten auch die Nachweise der Grünfrösche. Im gesamten Untersuchungsraum wurden 2 Arten (Erdkröte und Grünfrosch), die entweder am Rande oder im Vorhabensgebietes vorkamen, nachgewiesen (GLU GMBH 2024). Somit kann für die Grünfrösche (Kleiner Wasserfrosch) eine Betroffenheit vorliegen und sie werden deshalb einer vertiefenden Prüfung unterzogen (Anhang 3).

2.2.4 Fische

In Thüringen kommt keine Fischart des FFH-Anhang IV vor (TLUBN 2024).

2.2.5 Weichtiere

Es kommt in Thüringen eine Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2024). Das Verbreitungsgebiet der Bachmuschel beschränkt sich auf die Helme und die Kleine Helme in Nordthüringen und auf die Milz im Südthüringer Grabfeld und liegt somit außerhalb des Planungsgebietes. Sie wird daher abgeschichtet.

2.2.6 Libellen

Aus dieser Artengruppe kommen fünf Arten in Thüringen vor (TLUBN 2024). Das Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer befindet sich an der Unstrut. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2004 wurde ein Einzeltier der Östlichen Moosjungfer in der Apfelstädtaue nördlich des Mittleren Thüringer Waldes bei Georgenthal gefunden. Beständige Vorkommen der Art sind nicht bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2018 gelang ein Erstnachweis der Zierlichen Moosjungfer in Thüringen im Altenburger Land. Das ist weit entfernt vom Plangebiet, weshalb die Art abgeschichtet wird. In Thüringen konnten nur 20 Fundorte der Großen Moosjungfer nachgewiesen werden. Diese beschränkten sich hauptsächlich auf Randlagen des Thüringer Waldes, den südlichen und westlichen Randbereichen des Thüringer Beckens, der Steinachaue, dem Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland sowie dem Altenburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Grüne Keiljungfer hat Vorkommen an Saale, Unstrut und im Altenburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.7 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe kommen acht Arten des FFH-Anhang IV in Thüringen vor (TLUBN 2024). Die letzte Population des Wald-Wiesenvögleins in Thüringen konnte im Ilmkreis bis in die 1990er Jahre

nachgewiesen werden. Die Art ist in Thüringen ausgestorben, sie wird daher abgeschichtet. Das einzige aktuelle Vorkommen des Heckenwollafters befindet sich in der Schlechtsarter Schweiz im Landkreis Hildburghausen. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen liegen die Hauptvorkommen des Quendel-Ameisenbläulings auf den Halbtrocken- und Trockenrasen im Zechsteingürtel des Kyffhäusers, im Bereich des Muschelkalks in Mittel- und Westthüringen (Werratal, Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte, Meininger Kalkplatten) und der Vorderrhön sowie auf den Keuperhügeln des Thüringer Grabfeldes. Der Planungsstandort ist strukturarm und besteht größtenteils aus Ackerfläche, somit stellt er keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist in der Südhälfte von Thüringen relativ weit verbreitet. Das nördlichste Vorkommen liegt derzeit im NSG „Alperstedter Ried“. Vor allem in Südwestthüringen (Rhön, mittlerer Thüringer Wald, Grabfeld), mit Einschränkungen in den Hochlagen des Thüringer Waldes, ist er großflächig vertreten. Der Planungsstandort ist strukturarm und besteht größtenteils aus Ackerfläche, somit stellt er keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen im Bereich der Pleißewiesen bei Windischleuba/Altenburg, im Saaletal bei Jena und bei Orlamünde (Saale- Holzland-Kreis) sowie in Südthüringen bei Bettelhecken, Hönbach und Sichelreuth (alle Landkreis Sonneberg). Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Aktuelle Vorkommen der Haarstrangwurzeleule in Thüringen sind nur aus der Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld (Landkreis Hildburghausen) bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen kommt der Schwarze Apollofalter nur noch in der Rhön vor. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Das Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers liegt außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.8 Käfer

Eine Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2024). Das Vorkommensgebiet des Eremiten befindet sich im östlichen Kyffhäusergebirge sowie in einem Areal zwischen Jena und Altenburg in Ostthüringen. Die Umgebung von Altenburg sowie die östlichen Teile des Saale-Holzland-Kreises stellen den aktuellen Verbreitungsschwerpunkt in Thüringen dar. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.9 Blütenpflanzen

Zwei höhere Pflanzenarten des Anhang IV kommen in Thüringen vor (TLUBN 2024). Der Verbreitungsschwerpunkt der Sumpf-Engelwurz liegt im Thüringer Becken mit Fundpunkten im Haßleber Ried und Alperstedter Ried. Früher gab es sie vor allem in der Unstrutaue. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Frauenschuh kommt vor allem im Saalegebiet zwischen Rudolstadt und Jena sowie um Arnstadt und Meiningen vor, weitere Vorkommen liegen im Gebiet der Hainleite sowie zerstreut im übrigen Kalkhügelland sowie auf Zechstein. Der Planungsstandort ist strukturarm und besteht größtenteils aus Ackerfläche, somit stellt er keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

2.2.10 Farne

Ein Farn des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2024). Der Prächtige Dünnfarn kommt zerstreut im Werra-Muschelkalk-Hügelland sowie im Nordwestlichen Buntsandsteinland vor. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

3 Betroffenheit von Arten

Die durchgeführten Kartierungen (GLU GMBH 2024) haben gezeigt, dass für 12 europäische Brutvogelarten, sechs Fledermausarten, zwei Säugetierarten, eine Reptilienart, eine Amphibienart eine Betroffenheit vorliegen kann.

3.1 Europäische Vogelarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 45 Brutvogelarten nachgewiesen, davon wurden 10 Arten in der Vorhabensfläche selbst vorgefunden. Auch müssen weitere 2 Arten, welche nicht in der Vorhabensfläche nachgewiesen wurden, als potentiell vorkommend angesehen werden. Durch die geplante Erschließung/Bebauung im Vorhabengebiet geht somit für alle 10 (12) Brutvogelarten Brut- und Nahrungshabitat verloren (GLU GMBH 2024). Für diese Vogelarten kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Von den 45 im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten gelten 10 nach BNatSchG als streng geschützt, zudem gelten 7 Vogelarten in Thüringen als gefährdet (RL-Kategorie 3 und höher). Außerdem werden 3 Arten im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie der EU geführt. Die restlichen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten werden in Thüringen als ungefährdet eingestuft.

Die Arten lassen sich anhand ihrer Brutbiologie in vier Gilden zusammenfassen lassen: Kronenbrüter, Höhlen-/Spaltenbrüter, Buschbrüter und Bodenbrüter (Tabelle 1). Zu beachten ist, dass einige Arten variabel in ihren Brutverhalten sind und sie sich somit mehreren Gilden zuordnen lassen. Zur Übersichtlichkeit wurden die Arten nur einer, der ihr vorrangigen Brutgilde, zugeordnet.

Tabelle 1: Unterteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten in Brutgilden

Nistgilde	Kronenbrüter	Höhlen-/Spaltbrüter	Buschbrüter	Bodenbrüter
Art	Grünfink	Blaumeise	Amsel	Feldlerche
	Heckenbraunelle	Kohlmeise	Gelbspötter	Schafstelze
	Stieglitz		Mönchsgrasmücke	
			Neuntöter	
			Rohrammer	

Acker und Grünlandflächen werden durch das geplante Vorhaben verloren gehen. Durch Baum und Heckenrodung sowie durch Versiegelung verschwinden Bruthabitate und Nahrungsflächen für die dort vorkommenden Brutvögel.

Für Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche sowie für die Vögel des Offenlandes ist ein Ausgleich zu leisten**.** Die Flächen sind im Umfang und vergleichbarer Qualität zu ersetzen. Rodungsarbeiten und eine Baufeldfreimachung sind gem. § 39 (5) BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02 zulässig. Bei Baumfällungen ist auch außerhalb der Brutzeit zu prüfen ob Bäume mit Horsten oder Höhlen betroffen sind. Bei Funden ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde zu klären.

3.2 Säugetiere

3.2.1 Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 6 Arten sicher nachgewiesen. Im Vorhabensgebiet wurden Nachweise insbesondere im nordwestlichen Randbereich geführt. Hier liegen auch die am besten geeigneten Jagdstrukturen (Gehölze mit angrenzendem Grünland, Brache und Gräben mit Schilfbestand). Durch das Vorhaben werden Teile dieser Strukturen dauerhaft verloren gehen (GLU GMBH 2024).

Neben den zuvor aufgeführten Verlusten kann es durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) zu nachteiligen Auswirkungen auf diese Artengruppe kommen. Es ist bekannt, dass schon geringe Lichtstärken, welche mit ungefähr 0,1 lx vergleichbar mit denen einer typischen Vollmondnacht sind, die Flugaktivität von Fledermäusen beeinflussen. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass die Einheit Lux (Symbol lx) über die spektrale Empfindlichkeit des Menschen definiert ist und somit die Übertragbarkeit dieser Maßeinheit auf Tiere mit abweichender spektraler Empfindlichkeit problematisch ist. Jegliche künstliche Beleuchtung, die in ihrer Stärke über der des Mondlichts liegt, kann die natürliche periodische Helligkeit des Nachthimmels überdecken und dadurch die zeitlichen Muster der Nahrungs-suche und Fortpflanzung über eine Desynchronisation des zirkadianen Systems beeinflussen. Lichtscheues Verhalten ist bei vielen Fledermäusen offensichtlich. Einige Arten passen ihre Aktivität dem Mondzyklus an. Mit der Zeit hat nicht nur die Lichtverschmutzung zugenommen, sondern es verändert sich auch deren spektrale Zusammensetzung. Um Kosten und CO2-Emissionen zu reduzieren, dürfen seit 2015 keine HQL-Lampen mehr bei der Installation neuer Beleuchtungsanlagen verwendet werden. Abgesehen davon wird das Licht der Straßenbeleuchtung immer weißer, da viele Natriumlampen durch LEDs und teilweise durch Halogen-Metalldampflampen ersetzt werden. Deren Farbwiedergabe wird vom Menschen als vorteilhaft empfunden. Allerdings erzeugen diese Lampen Lichtspektren (UV-Licht, blaues Licht) mit negativen Auswirkungen für Insekten, welche die wichtigste Nahrungsquelle von Fledermäusen darstellen. Die Umstellung auf neue Technologien bei der Straßenbeleuchtung hat potenziell auch Vorteile, da viele der neuartigen Lampen von einer zentralen Leitstelle aus programmiert werden können, so dass Lichtintensität und Betriebszeit schnell und großräumig geändert werden könnten. Es sollte auf eine, an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet geachtet werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden (GLU GMBH 2024).

Durch Rodungen gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren. Zudem gehen durch das Abtragen der Offenlandflächen Jagdhabitate verloren. Grundsätzlich sollte auf die Anlage fledermausgeeigneter Strukturen (Gehölze. Leitlinien, Säume) geachtet werden. Rodungsarbeiten von Altbäumen sollten ausschließlich im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende Februar) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit besetzter Quartierbäume wesentlich geringer ist.

3.2.2 Fischotter

Der Fischotter konnte als FFH-Art im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen werden. Der Fischotter ist auf Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und steht damit europaweit unter Schutz. Als „streng geschützte Art“ besteht nach §44 BNatschG ein Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot.

Durch das Vorhaben, der Entfernung des primären Lebensraums und der Nutzung (Ackerland) zwischen Vorhabensgebiet und Lebensraum werden keine baubedingten Konflikte zu erwarten sein. Von einer Beeinträchtigung durch den späteren Betrieb des Gewerbegebietes auf die Werra und die unmittelbar angrenzenden Flächen, ist nicht auszugehen (GLU GMBH 2024).

3.2.3 Biber

Im Untersuchungsraum wurde ausschließlich entlang der Werra der Nachweis zum Vorkommen des Bibers geführt. Der Biber ist auf Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet und steht damit europaweit unter Schutz. Als „streng geschützte Art“ besteht nach §44 BNatschG ein Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbot.

Durch das Vorhaben, der Entfernung des primären Lebensraums und der Nutzung (Ackerland) zwischen Vorhabensgebiet und Lebensraum werden keine baubedingten Konflikte zu erwarten sein. Von einer Beeinträchtigung durch den späteren Betrieb des Gewerbegebietes auf die Werra und die unmittelbar angrenzenden Flächen, ist nicht auszugehen (GLU GMBH 2024).

3.3 Reptilien

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 2 Arten (Blindschleiche und Zauneidechse) nachgewiesen, davon wurden lediglich die Blindschleiche am Rand des Vorhabensgebietes nachgewiesen. Der Nachweis der Zauneidechse gelang am östlichen Rand des Untersuchungsraums nahe dem Sandtagebau an einem Feldweg mit reicher Saumstruktur. Da der eigentliche Fundort der Zauneidechse außerhalb der eigentlichen Vorhabensfläche liegt, ist durch die geplante Bebauung des Vorhabensgebietes keine unmittelbare Beeinflussung zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind daher ebenfalls nicht erforderlich (GLU GMBH 2024).

3.4 Amphibien

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 2 Arten (Erdkröte und Grünfrosch), die entweder am Rande oder im Vorhabensgebietes vorkamen, nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden Acker- und Grünlandflächen mit wasserführenden Gräben und dementsprechend auch entsprechende Lebensräume verloren gehen (GLU GMBH 2024).

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sollte der betroffene Bereich mit einem Amphibienzaun abgezäunt und danach die vorhandenen Gräben im Zuge einer ökologischen Bauüberwachung abgesammelt werden.

4 Maßnahmenliste

4.1 Europäische Vogelarten

Für Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche sowie für die Vögel des Offenlandes ist ein Ausgleich zu leisten, dieser steht zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest. Die Flächen sind im Umfang und vergleichbarer Qualität zu ersetzen.

Rodungsarbeiten und eine Baufeldfreimachung sind gem. § 39 (5) BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02 zulässig. Bei Baumfällungen ist auch außerhalb der Brutzeit zu prüfen ob Bäume mit Horsten oder Höhlen betroffen sind. Bei Funden ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde zu klären.

4.2 Fledermäuse

Durch Rodungen gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren. Zudem gehen durch das Abtragen der Offenlandflächen Jagdhabitate verloren. Rodungsarbeiten von Altbäumen sollten ausschließlich im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende Februar) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit besetzter Quartierbäume wesentlich geringer ist.

Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden

Sind Baumhöhlen vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.

Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen

4.3 Amphibien

Es muss ein flächengleicher Ausgleich der verlorengegangenen Lebensräume erfolgen. Die Lage dessen steht aktuell noch nicht fest.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sollte der betroffene Bereich mit einem Amphibienzaun abgezäunt und danach die vorhandenen Gräben im Zuge einer ökologischen Bauüberwachung abgesammelt werden.

5 Literatur und Quellen

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

GLU GMBH (2024): Faunistische Untersuchungen - Interkommunales Gewerbegebiet Niederschmalkalden-Schwallungen

TLLLN (2024): Naturräume und Nutzungseignung (23.04.2024) Online verfügbar unter: https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/agraroekologie/kultur

TLUBN (2024): Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten (23.04.2024). Online verfügbar unter: https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-arten-schutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gem. FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten der kontinental biografischen Region (16.06.2022). Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf

6 Anhang

Anhang 1
Tabelle der Abschichtung der FFH-Arten

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

lfd. Nr.	Artname		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlicher	deutscher	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
Säugetiere exkl. Fledermäuse (7)												
1	*Canis lupus*	Wolf		x			II*, IV	§§	2	3	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	*Castor fiber*	Biber					II, IV, V	§§	3	V	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
3	*Cricetus cricetus*	Feldhamster		x			IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	*Lutra lutra*	Fischotter					II, IV	§§	3	3	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
5	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus			x		IV	§§	3	V	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
6	*Lynx lynx*	Luchs		x			II, IV	§§	1	1	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	*Felis sylvestris*	Wildkatze		x			IV	§§	3	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Fledermäuse (20)												
1	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus					II, IV	§§	2	2	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
2	*Eptesicus nilssonii*	Nordfledermaus					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
3	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
4	*Myotis alcathoe*	Nymphenfledermaus					IV	§§	1	1	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
5	*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus					II, IV	§§	2	2	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
6	*Myotis brandtii*	Große Bartfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
7	*Myotis dasycneme*	Teichfledermaus					II, IV	§§	R	G	XX	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

8	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus					IV	§§	*	*	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
9	*Myotis myotis*	Großes Mausohr					II, IV	§§	3	*	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
10	*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus					IV	§§	2	*	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
11	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
12	*Nyctalus leisleri*	Kleiner Abendsegler					IV	§§	2	D	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
13	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler					IV	§§	1	V	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
14	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
15	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus					IV	§§	3	*	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
16	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus					IV	§§	D	*	XX	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
17	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr					IV	§§	3	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
18	*Plecotus austriacus*	Graues Langohr					IV	§§	1	1	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
19	*Rhinolophus hipposideros*	Kleine Hufeisennase					II, IV	§§	3	2	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
20	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus					IV	§§	G	D	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Reptilien (2)												
1	*Coronella austriaca*	Schlingnatter					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
2	*Lacerta agilis*	Zauneidechse					IV	§§	3	V	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
Amphibien (11)												

1	*Alytes obstetricans*	Geburtshelferkröte					IV	§§	1	2	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
2	*Bombina veriegata*	Gelbbauchunke					II, IV	§§	1	2	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
3	*Bombina bombina*	Rotbauchunke					II, IV	§§	1	2	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
4	*Bufo calamita*	Kreuzkröte					IV	§§	1	2	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
5	*Bufo viridis*	Wechselkröte					IV	§§	2	2	U2	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
6	*Hyla arborea*	Laubfrosch					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
7	*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
8	*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch					IV	§§	G	G	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Grünfrösche)
9	*Rana arvalis*	Moorfrosch					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
10	*Rana dalmatina*	Springfrosch					IV	§§	*	V	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
11	*Triturus cristatus*	Nördlicher Kammmolch					II, IV	§§	3	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Weichtiere (1)												
1	*Unio crassus*	Bachmuschel		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Libellen (5)												
1	*Gomphus flavipes*	Asiatische Keiljungfer		x			IV	§§	R	*	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	*Leucorrhinia albifrons*	Östliche Moosjungfer		x			IV	§§	R	2	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer		x			IV	§§	R	3	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

4	*Leucorrhinia pectoralis*	Große Moosjungfer		x			II, IV	§§	V	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Keiljungfer, Flussjungfer		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Schmetterlinge (8)												
1	*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvöglein	x				IV	§§	0	2	XX	Ist in Thüringen ausgestorben
2	*Eriogaster catax*	Heckenwollafter		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	*Maculinea arion*	Quendel-Ameisenbläuling			x		IV	§§	3	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
4	*Maculinea nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			x		II, IV	§§	2	V	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
5	*Maculinea teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
6	*Gortyna borelii lunata*	Haarstrangwurzeleule		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	*Parnassius mnemosyne*	Schwarzer Apollofalter		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
8	*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer		x			IV	§§	3	*	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Käfer (1)												
1	*Osmoderma eremita*	Eremit, Juchtenkäfer		x			II*, IV	§§	3	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Pflanzen (3)												
1	*Angelica palustris*	Sumpf-Engelwurz		x			II, IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	*Cypripedium calceolus*	Frauenschuh			x		II, IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
3	*Trichomanes speciosum*	Prächtiger Dünnfarn		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Abschichtungskriterium

N Art im **Bundesland** entsprechend den Angaben der Roten Listen ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V Wirkraum liegt außerhalb des **V**erbreitungsgebietes der Art in Thüringen

L Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend

E Wirkungs**e**mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Schutzstatus

II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet

IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

§§ entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11 streng geschützt

Rote Liste:

0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

***** ungefährdet

k.E. keine Einstufung

k.RL. Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand Thüringen 2018 (TLUBN 2019)

FV	favorable - günstig
U1	unzureichend
U2	schlecht
XX	nicht bekannt

*) Bewertung nur auf Bundesebene in kontinentaler BGR nach BfN 2019

Anhang 2

Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Bodenbrüter

1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

Zu Bodenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester direkt im Offenland auf dem Boden bauen bzw. dort die Eiablage stattfindet. Diese Arten sind Flächendeckend im Offenland verbreitet. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt 2 Arten dieser Gilde zugeordnet.
Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Feldlerche und Schafstelze

1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen

Deutschland:

In ganz Deutschland verbreitet.

Thüringen:

Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Insgesamt wurden 2 sichere Reviere der Feldlerche und ein Revier der Schafstelze innerhalb der Vorhabensfläche gefunden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Ein Ausgleich ist vorgesehen, steht zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	☒	ja	☐	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesendist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.) ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird	☒	ja	☐	nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.	☐	ja	☒	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Buschbrüter

1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

Zu Buschbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in Gebüschen, Saumreihen und kleineren Gehölzen anlegen. Diese Arten sind Flächendeckend in Wäldern, Baumgruppen, Offenland und Gärten verbreitet. Im Vorhabensfläche wurden insgesamt 5 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Amsel, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rohrammer

1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen

Deutschland:

In ganz Deutschland verbreitet.

Thüringen:

Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Insgesamt wurde ein sicheres Revier der Amsel, ein sicheres Revier des Gelbspötters, zwei sichere Reviere der Mönchsgrasmücke innerhalb der Vorhabensfläche gefunden. Ein Revier des Neuntöters wurde direkt am Rande der Vorhabensfläche erfasst und ein Revier der Rohrammer entlang der Entwässerungsgräben, welche in die Vorhabensfläche hineinführen (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, steht zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest. ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	☒	ja	☐	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.) ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird	☒	ja	☐	nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.	☐	ja	☒	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Höhlen-/Spaltenbrüter

1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

Zu Höhlen- und Spaltbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder Spalten bauen oder neue Höhlen anlegen. Diese Arten sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt 2 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Blaumeise und Kohlmeise

1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen

Deutschland:

In ganz Deutschland verbreitet.

Thüringen:

Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Insgesamt wurden zwei sichere Reviere der Blaumeise und ein sicheres Revier der Kohlmeise innerhalb der Vorhabensfläche gefunden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, steht zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest. ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	☒	ja	☐	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.) ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird	☒	ja	☐	nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.	☐	ja	☒	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Kronenbrüter

1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art

Zu Kronenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester im Kronendach von Laub- und Nadelbäumen bauen. Diese sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt drei Arten dieser Gilde zugeordnet.
Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz.

1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen

Deutschland:

In ganz Deutschland verbreitet.

Thüringen:

Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Insgesamt wurde ein sicheres Revier des Grünfinken, ein sicheres Revier der Heckenbraunelle und ein sicheres Revier des Stieglitzes innerhalb der Vorhabensfläche gefunden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen ist vorgesehen, steht zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest. ☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)

☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.	☒	ja	☐	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.) ☒ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft, wenn das Baufeld innerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09 geräumt wird	☒	ja	☐	nein ☒ ja ☐ nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.	☐	ja	☒	nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				

Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ **ja**	☒ **nein**

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

Anhang 3
Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der FFH-Anhang IV-Arten

Säugetiere

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV ☐ FFH-RL-Anh. II	3 RL Deutschland 2 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Diese Art besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen und ist kaum auf Wälder angewiesen. Große geschlossene Waldgebiete, aber auch Gebirgslagen werden eher gemieden. Ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere sind vor allem in Gebäuden zu finden. Während der Wintermonate ebenso, allerdings werden vereinzelt auch Felsspalten und Höhlen bezogen. Diese Art gilt als äußerst standorttreu. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt höchstens 50km. Die Paarungszeit ist im September und Oktober, im darauffolgenden Jahr im Juni wird meist ein Junges geboren. Das Wochenstubenquartier wird nach 4 – 5 Wochen verlassen. Der Nahrungserwerb erfolgt meist im freien Luftraum in bis zu 15m Höhe und entlang von Vegetationskanten.

4.2. Verbreitung

Sie ist in ganz Europa flächendeckend mit der nördlichsten Grenze in Dänemark verbreitet. Auch in Thüringen kommt sie, vor allem in den Ebenen vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Breitflügelfledermaus wurde besonders im Randbereich von Werra und Schmalkalde nachgewiesen. Vereinzelte Nachweise konnten auch im Ostteil des Untersuchungsraums getätigt werden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Diese werden, sofern Baumspalten vorhanden sind, vereinzelt von Einzeltieren als Quartier genutzt. Größere Quartiergemeinschaften inkl. Wochenstuben befinden sich in Deutschland fast ausnahmslos in Gebäuden. Winterquartiere liegen unterirdisch. Weder Gebäude noch unterirdische Höhlen und Bauwerke werden durch das Vorhaben beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft,

ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	D RL Deutschland
☐ FFH-RL-Anh. II	- RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
Bundesland	☒	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mückenfledermaus besiedelt bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete. Dabei werden während der Sommer- und Wochenstubenzeit sowohl Gebäudequartiere als auch Baumhöhlen bezogen. Im Winter wird derselbe Quartiertyp genutzt. Über die Migration ist nicht viel bekannt. Vermutlich ist diese Art eher ein Kurzstreckenzieher. Die Paarungszeit ist im August und September, vereinzelt auch noch im März. Die Geburt der Jungen ist im Juni. Jagdhabitate befinden sich meist entlang von Gewässern.

4.2. Verbreitung

Die Mückenfledermaus ist vermutlich in ganz Europa flächendeckend verbreitet. Durch den noch recht jungen Artstatus bestehen aber größere Wissenslücken.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Mückenfledermaus ist ebenfalls eine regelmäßige Art im UG (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden. Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben Zu den Winterquartieren der Mückenfledermaus ist bisher noch nicht viel bekannt. Die bisher gefundenen Winterquartiere zeigen jedoch, dass die Art in kälteabgeschirmten Spaltenquartieren hinter Hausfassaden oder in Gebäuden ihre Quartiere bezieht. Außerdem überwintert ein Teil der Tiere auch in den Sommer-/Wochenstubenquartieren. Gebäude werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	V RL Deutschland
☐ FFH-RL-Anh. II	1 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler besiedelt vor allem Laubwälder, doch mit ausreichendem Baumbestand und gutem Nahrungsangebot ist er auch in Städten zu finden. Als Sommer- und Wochenstubenquartier werden bevorzugt alte Spechthöhlen in Bäumen bezogen. Auch Fledermauskästen werden gut angenommen. Derselbe Quartiertyp wird auch im Winter genutzt. Als Fernstreckenzieher beginnt ihr Zug Anfang September bis in den Spätherbst hinein. Zwischen Mitte März und Mitte April ziehen sie wiederum zurück in ihre Sommerquartiere. Dabei legen sie eine Strecke von ca. 1000km zurück. Ab Mitte Juni bringen die Großen Abendsegler bis zu 2 Jungen auf die Welt, die nach ca. 4 Wochen ihre Wochenstuben verlassen. Ab Anfang August beginnt die Paarungszeit. Bei der Jagd werden Höhen von bis zu 50 m erreicht. Diese erfolgt vor allem im freien Luftraum. Auf dem Zug werden regelmäßig noch größere Flughöhen erreicht.

4.2. Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in ganz Europa verbreitet. Seine Sommerquartiere konzentrieren sich hierbei vermehrt auf Nordost-Europa, die Winterquartiere auf Südwest-Europa. Diese Teilung ist auch in Deutschland zu erkennen, wo der Nordosten vor allem Sommerlebensraum, der Südwesten eher Überwinterungsgebiet ist. Thüringen dient der Art vor allem als Durchzugsgebiet. Aus diesem Grund liegen nur stellenweise Nachweise vor. So sind vereinzelte Wochenstubennachweise aus Buchenwäldern in Nordthüringen bekannt. Vereinzelte Überwinterungen beziehen sich auf Funde in Baumhöhlen, Felsspalten und hohen Gebäuden. Mittlerweile sind auch Massenüberwinterungsquartiere bekannt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen	☐ potenziell vorkommend

Der Große Abendsegler wurde relativ häufig im UG kartiert. Die Nachweise erfolgten in ester Linie entlang der Werra und der Schmalkalde. Wenige Nachweiese konnten im Bereich der Vorhabensfläche und den angrenzenden Ackerflächen getätigt werden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet wer-

den müssen. Der Große Abendsegler ist eine typische baumbewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstubenquartiere als auch die Sommerquartiere und die Winterquartiere befinde sich in Baumhöhlen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten				

ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	* RL Deutschland
☐ FFH-RL-Anh. II	2 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Bevorzugt werden reich strukturierte Waldhabitate. Als Sommer- und Wochenstubenquartier werden Rindenspalten und Baumhöhlen genutzt. Auch Fledermaus- und Vogelkästen werden bezogen. Während der Wintermonate ziehen sie sich in überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden zurück. Als Fernstreckenzieher legen sie Strecken von bis zu 1900 km zwischen Sommer und Winterquartier zurück. Diese befinden sich vor allem im Südwesteuropa. Der Zug beginnt ca. ab September. Ende Mai, Anfang Juni werden meist 2 Jungen geboren. Die Auflösung der Wochenstuben erfolgt bereits Ende Juli. Die Paarungszeit ist Ende August, Anfang September.
Die Jaghabitate befinden sich bis zu 12 km vom Quartier entfernt. Gejagt wird in bis zu 15 m Höhe.

4.2. Verbreitung

Durch ihren Status als Fernstreckenzieher sind sie quasi in ganz Europa verbreitet, wobei sich die Sommerquartiere Richtung Nordosten befinden und die Sommerquartiere eher im Südwesten Europas. In Deutschland weitet sich das Sommerareal dieser Art allmählich aus Die Rauhhautfledermaus zieht bei ihren Herbst- und Frühjahrswanderungen durch Thüringen. Die Bewegungsrouten folgen hauptsächlich den Mittelgebirgsrändern, den großen Flusstälern und Niederungsbereichen. Das Zuggeschehen verläuft breit gestreut.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Zweithäufigste Art im Vorhabensgebiet (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Die Rauhautfledermaus ist eine typische waldbewohnende Fledermaus. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen und Spalten hinter loser Borke im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Ersatzweise nimmt sie auch Nistkästen oder Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen, hinter Holzverkleidungen an. Ihre Paarungsquartiere entsprechen den sommerlichen Quartiertypen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus, einzeln oder in kleinen Gruppen, natürlicherweise Baumhöhlen und -spalten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV ☐ FFH-RL-Anh. II	* RL Deutschland 3 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus. Als Wochenstuben – und Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an Gebäuden genutzt. Vereinzelt werden auch Baumquartiere sowie Fledermauskästen bewohnt. Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Spalten an Gebäuden, aber auch unterirdische Verstecke in Kellern oder Stollen werden bezogen. Während der Wanderung zwischen Sommer und Winterquartier werden meist nur geringe Strecken von bis zu 50km zurückgelegt. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen. Die Geburt von 1 bis 2 Jungen erfolgt Mitte Juni. Ab August werden die Wochenstuben aufgelöst. Zwergfledermäuse jagen meist in bis zu 20m Höhe im freien Luftraum und entlang von Feldgehölzen und Waldrändern. Dabei liegen die Jagdhabitate bis zu 2,5 km vom Quartier entfernt. Bei der Wahl der Jagdhabitate ist sie anspruchslos und jagt sowohl im ausreichend offenen Wald als auch in recht offenen Feldgebieten.

4.2. Verbreitung

Die Zwergfledermaus ist in ganz Europa verbreitet. In Deutschland ist sie die häufigste Fledermausart. Die Art kommt in allen Regionen Thüringens vor.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten im Vorhabensgebiet anzutreffende Fledermausart. Sie kommt in nahezu allen Lebensräumen vor. Am häufigsten konnte die Art im Bereich der Kläranlage nachgewiesen werden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Die Zwergfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten. Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und

an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, aber auch in trockenen unterirdischen Hohlräumen, Kellern und Stollen. Weder Gebäude noch unterirdische Höhlen und Bauwerke wer-den durch das Vorhaben beeinträchtigt.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch				

auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV ☐ FFH-RL-Anh. II	* RL Deutschland * RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
DE kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Bundesland	☐	☒	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Wasserfledermaus ist in ihren Habitatansprüchen relativ generalistisch. Bevorzugt werden Wälder in Gewässernähe. Ihre Sommer- und Wochenstubenquartiere bezieht sie bevorzugt in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Selten werden auch Spaltenquartiere an Gebäuden bezogen. Ihre Winterquartiere sind unterirdisch in Stollen oder Kellern zu finden. Als Mittelstreckenzieher liegen Sommer- und Winterquartier im Schnitt 150km voneinander entfernt. Die Fortpflanzungszeit beginnt im August und Anfang September. Mitte Juni kommt meist ein Junges zur Welt, welches die Wochenstube nach 4 Wochen verlässt. Bevorzugt jagt die Wasserfledermaus knapp über der Wasseroberfläche. Bei Jagdflügen über Feuchtwiesen und an Waldrändern ist sie in Höhen bis zu 5m zu finden.

4.2. Verbreitung

Die Wasserfledermaus ist in ganz Europa, vor allem in den bergigen Regionen verbreitet.
Die Wasserfledermaus ist in Thüringen verbreitet, allerdings ist unklar, ob überall auch mit Fortpflanzungsvorkommen zu rechnen ist. Gewässerreichtum und baumhöhlenreiche Wälder bzw. Uferrandstreifen in Gewässernähe sind ausschlaggebend für die Verbreitung.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Ausnahme im Vorhabensgebiet (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Die Wasserfledermaus bezieht ihre Wochenstubenquartiere überwiegend in Baumhöhlen z.B. in Astlöchern, Stammrissen oder Spalten, häufig in Spechthöhlen. Ersatzweise dienen auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude als Wochenstubenquartiere. Die Winterquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft,

ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestelle als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Befinden sich bei der Rodung von Bäumen Fledermäuse in einem Baumquartier, können Sie dabei verletzt oder getötet werden. Anderweitig sind keine Verletzungen oder Tötungen zu erwarten				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Sind Sie vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Durch die Errichtung der Infrastruktur (Beleuchtung) kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die Jagdgebiete für Fledermäuse kommen. Außerdem bringt die Gehölzrodung einen geringfügigen Verlust an Jagdgebietsfläche mit sich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es sollte eine an die Lebensbedingungen der Fledermäuse angepasste Beleuchtungstechnik (Beleuchtungssteuerung) für das neu zu errichtende Gewerbegebiet vorgesehen werden. Geeignete Regelungen sind auch auf die Flächen der anzusiedelnden Gewebebetriebe anzuwenden. Der Verlust an Gehölzen als Jagdgebieten ist durch Gehölzpflanzungen auszugleichen.				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter	*Lutra lutra*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	3 RL Deutschland
☒ FFH-RL-Anh. II	2 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa abwechslungsreich strukturierte, natürliche Uferhabitate, aber auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben und Kanäle, sofern diese störungsarm sind und ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche bieten. Die Tiere sind je nach Standort und Störungsintensität meist dämmerungs- und nachtaktiv und reagieren äußerst sensibel auf Störungen. Sie sind stark an ihre Gewässerlebensräume gebunden und können 20 km in einer Nacht zurücklegen. Die mobile Art benötigt störungsfreie bis -arme Gebiete mit den beschriebenen Habitatstrukturen in ausreichender Reviergröße (25 – 40 km²). Die hohe Mobilität und der große Gebietsanspruch resultiert in unserer dicht besiedelten und von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft in einer hohen Anfälligkeit gegenüber Verkehrsunfällen, insbesondere an Brücken und Durchlässen.
Fischotterweibchen bringen alle ein bis zwei Jahre ein bis drei Jungtiere zur Welt. Die Art hat keine feste Paarungszeit, Jungtiere können theoretisch in jeder Jahreszeit geboren werden. Die meisten Tiere werden in der Zeit zwischen Juni und September geboren, dem Zeitraum mit den höchsten Fischbeständen. Für die Fortpflanzung und Aufzucht werden gut geschützte und ruhige Uferbereiche mit viel Strukturvielfalt benötigt. Der Wechsel von Strukturen wie Flach- und Steilufer, Unterspülungen, Sandbänke, Röhricht- und Schilfzonen sowie Baum- und Strauchsäume bietet dem Fischotter Versteckmöglichkeiten und Ruheplätze für die Jungenaufzucht sowie ein reiches Nahrungsangebot. Die Jungtiere werden in natürlichen Uferhöhlungen oder selbst gegrabenen Erdhöhlen, deren Eingang meist unter Wasser liegt, zur Welt gebracht. Die Jungtiere sind relativ lange von der Mutter abhängig, sie werden zunächst ein halbes Jahr gesäugt, dann dauert es nochmal etwa ein halbes Jahr bis sie selbstständig werden. Nach etwa 14 Monaten löst sich der Familienverbund auf.

4.2. Verbreitung

Deutschland:
In Deutschland nimmt die Population seit den 1990er Jahren wieder zu. Verbreitungsschwerpunkt sind flächige Vorkommen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Weitere Vorkommen in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Ostthüringen, Ostbayern und Schleswig-Holstein.
Das Verbreitungsgebiet nimmt zu, Ausbreitung erfolgt Richtung Westen in Schleswig-Holstein und NRW. Obwohl Verbreitung und Population zunehmen, ist der Fischotter weit entfernt von seiner ursprünglichen Bestandsgröße in Deutschland bzw. Europa.

Thüringen:
Die Untersuchungen der letzten Jahre zeigen einen deutlichen Anstieg der Nachweiszahlen als auch der Verbreitung. Sichere Nachweise liegen aus folgenden Flussgebieten Nord- und Südthüringens,

dem Altenburger Land und dem Landkreis Greiz vor: obere Saale, Zorge, Helme, Unstrut, Pleiße, Weiße Elster, Werra, Sprotte, Spannerbach, Gerstenbach, Thüringer Muschwitz, Wisenta, Weidatalsperre, Seebach und Plothener Teichgebiet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum konnte die Existenz des Fischotters nachgewiesen werden (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Innerhalb der Vorhabensfläche liegen keine für den Fischotter als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Ein Auftreten von Fischottern in der Vorhabensfläche ist ohnehin sehr unwahrscheinlich. Wenn doch, so handelt es sich um durchwandernde erwachsene Tiere, die etwaigen Gefährdungen ausweichen können.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☐	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Der Hauptlebensraum der Art befindet sich unmittelbar entlang der Flussläufe von Werra und Schmalkalde. Dorthin wird es keine für den Fischotter nachteiligen Fernwirkungen des Vorhabens geben.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber	*Castor fiber*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	V RL Deutschland
☒ FFH-RL-Anh. II	2 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☒	☐	☐
DE kontinentale Region	☐	☒	☐	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art war ehemalig in der kompletten paläoarktische Laub- und Nadelwaldzone zu finden, auch in Tundren und Halbwüsten kommt der Biber vor. Durch die Bejagung (Pelz, Fleisch, Bibergeil) und später auch aufgrund der Flussbegradigungen und Auwälderzerstörung sind die Populationen auf Russland, mittleren Elbe, Rhônedelta und Südnorwegen zurückgedrängt worden.
Dank verschiedener Schutzmaßnahmen und Wiederaussiedlungen, welche schon in den 20'er, 30'er Jahren dieses Jahrhunderts begannen, konnte sich der Eurasische Biber wieder weiter verbreiten.
Als Lebensräume werden große Flussauen (Weichholzauen oder Altarme) und Gewässer mit ausgedehntem Uferbewuchs bevorzugt. Auch Seen, kleinere Fließgewässer und Sekundär-lebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaufolgeland-schaften können besiedelt werden. Wichtig ist, dass gewisse Rahmenbedingungen erfüllt sind. Darunter fallen unter anderem gute Äsungsbedingungen (submerse Wasserpflanzen, Weichhölzer) und ausreichende Wasserführung. Falls der Wasserstand doch zu flach ist (<30 bis 50 cm) oder der Wasserspiegel zu starken Schwankungen unterliegen sollte, ist ihm eine aktive Regulierung durch den Bau von Dämmen möglich. Eine weitere wichtige Eigenschaft die das Gebiet erfüllen sollte ist die Grabbarkeit des Ufermaterials zum Bau von Wohnhöhlen im Gewässerufer, deren Eingang immer unter Wasser liegt. Die typischen Biberburgen die man in bewohnten Habitaten finden kann, entstehen wenn es zum Anstieg des Wasserspie-gels kommt und der Biber als Antwort darauf seinen Bau höher legen muss. Wenn bei diesem Umbau die Bodendecke durchbrochen wird, schichtet er Gehölze und Schlamm auf und die „Burg" entsteht.
Der Biber nutzt v.a. einen 10-20 m breiten Uferstreifen zum Nahrungserwerb. Seine Revier-größe bestimmt er nach dem Nahrungsangebot: je üppiger die Nahrung, desto kleiner das Revier. Die Reviergrößen betragen am Flusslauf ein bis sechs km Länge. Reviere werden mit Bibergeil (Castoreum) gegen fremde Artgenossen abgegrenzt.
Mobilität/Ausbreitungspotenzial: Biber sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die eine vermehrte Tagaktivität während der Frühlings- und Herbstmonate aufweisen können. Die Revie-re in denen die Familienverbände vorkommen erstrecken sich bis über fünf Kilometer entlang der Gewässerufer und ziehen 20 bis 300 Meter ins Umland. Das Aufsuchen neuer Reviere nach dem Verlassen der Elternquartiere ist mit Wanderungen von durchschnittlich 25 Kilome-tern verbunden. Eine Ausbreitung kann, obwohl sie meist entlang von Gewässern stattfindet, aber auch über Land erfolgen.

4.2. Verbreitung

Deutschland:
Der in Eurasien vorkommende Biber wird in verschiedene Unterarten klassifiziert. Obwohl dies in der Fachwelt nicht allseits akzeptiert ist, werden sie hier zur Erläuterung der deutschlandweiten Verbreitung genutzt. Als einheimische Unterart ist allein der Elbebiber anzusehen. Die Ansiedlungen in Thüringen gehen vermutlich auf Zuwanderungen des autochthonen Elbebibers aus dem benachbarten Sachsen-Anhalt zurück. Aus den Restbeständen des mittleren 19. Jahrhunderts haben sich, z. T. durch Wiederansiedlungen gestützt, die Hauptvorkommen in Deutschland, an der Mittleren Elbe sowie in Nordost- und Ostdeutschland entwickelt. Sie bilden die Basis für die Ausbreitung der heimischen Unterart. Eine Ausbreitung durch Wiederansiedlungsprojekte und Migrationen von allochthonen Unterarten hat vor allem in Bayern Früchte getragen. Besatztiere wurden aus Schweden, Finnland, Russland, Polen und Frankreich eingeführt. Im übrigen Teil Deutschlands gibt es eine disjunkte Verteilung der verschiedenen Unterarten.

Thüringen:
Die Verbreitungsgebiete des Bibers in Thüringen sind hauptsächlich die Gewässersysteme der Saale und der Werra. Weiterhin gibt es Einwanderungstendenzen in kleinere Gewässer in Südthüringen. Aber auch an Ilm und Unstrut sowie an Nebengewässern von Saale und Werra kommen Biber vor

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Im Untersuchungsraum wurde ausschließlich entlang der Werra der Nachweis zum Vorkommen des Bibers geführt. (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Innerhalb der Vorhabensfläche liegen keine für den Biber als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeigneten Strukturen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒	ja	☐	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Ein Auftreten von Bibern in der Vorhabensfläche ist ohnehin sehr unwahrscheinlich. Wenn doch, so handelt es sich um durchwandernde erwachsene Tiere, die etwaigen Gefährdungen ausweichen können.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☐	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Der Hauptlebensraum der Art befindet sich unmittelbar entlang der Flussläufe von Werra und Schmalkalde. Dorthin wird es keine für den Biber nachteiligen Fernwirkungen des Vorhabens geben.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Reptilien

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse	*Lacerta agilis*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☒ FFH-RL-Anh. IV	V RL Deutschland
☐ FFH-RL-Anh. II	3 RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☒	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
Bundesland	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bewohnerin strukturreicher Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereiche an Wald- und Feldrändern, als Kulturfolger auch in naturnahen Gärten und Bahndämmen; ernährt sich von Insekten, Spinnen standorttreu (Aktionsdistanzen meist unter 500 m); ähnliche Lebensräume wie Schlingnatter)

4.2. Verbreitung

-in Deutschland Vorkommen in allen Bundesländern, hohe Dichten im Osten und Süden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 2 Arten (Blindschleiche und Zauneidechse) nachgewiesen, davon wurden lediglich die Blindschleiche am Rand des Vorhabensgebietes nachgewiesen. Der Nachweis der Zauneidechse gelang am östlichen Rand des Untersuchungsraums nahe dem Sandtagebau an einem Feldweg mit reicher Saumstruktur. (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Die Vorhabensfläche ist kein geeigneter dauerhafter Lebensraum für die Art. Der Nachweis fand auch außerhalb der Fläche statt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht innerhalb der Fläche zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Die Vorhabensfläche ist kein geeigneter dauerhafter Lebensraum für die Art. Der Nachweis fand auch außerhalb der Fläche statt. Ein regelmäßiges Auftreten von Tieren innerhalb der Fläche und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, z.B. durch Verschütten oder Überfahren, ist daher nicht zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☐	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Die Vorhabensfläche ist kein geeigneter dauerhafter Lebensraum für die Art. Der Nachweis fand auch außerhalb der Fläche statt. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☐	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Amphibien

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünfrösche	*Pelophylax spec.*

2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung

☐ FFH-RL-Anh. IV	X. RL Deutschland
☐ FFH-RL-Anh. II	X. RL Thüringen

3. Erhaltungszustand

	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig schlecht
EU	☐	☐	☐	☐
DE kontinentale Region	☐	☐	☐	☐
Bundesland	☐	☐	☐	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1. Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei den sogenannten Grünfröschen handelt es sich um ein Konglomerat aus Kleinem Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Seefrosch (*P. ridibundus*) und Teichfrosch (*P. kl. esculentus*), der eine Mischform aus den beiden anderen Arten (Elterarten) darstellt und somit selbst keinen echten Artstatus besitzt. Die Grünfrösche sind grün bis olivbraun mit dunklen Flecken, häufig auch mit einer gelblichen Mittellinie auf dem Rücken. Die Unterseite ist weißlich. Eine Unterscheidung der Grünfroscharten ist sehr schwierig, vor allem der Teichfrosch variiert sehr stark und ist häufig nicht von den Elternarten zu unterscheiden. Der größte ist der Seefrosch (bis 160 mm), der Kleine Waserfrosch ist nur bis 65 mm groß. Der Teichfrosch liegt in der Größe zwischen beiden Arten (bis 120 mm). Grünfrösche quaken gerne auch tagsüber. An ihren Rufen kann man die Arten am besten unterscheiden - Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch und Seefrosch haben unterschiedliche Rufe. Zudem besitzt der Seefrosch graue Schallblasen, Kleiner Wasserfrosch und Teichfrosch haben weiße.

4.2. Verbreitung

Grünfrösche sind die Frösche, die man im Sommer üblicherweise am Rand von Gewässern findet und die mit einem großen Satz im Wasser verschwinden, wenn man sich ihnen nähert. Der keine Wasserfrosch bevorzugt kleinere Gewässer, Teich- und Seefrosch sitzen an größeren. Der Kleine Wasserfrosch fehlt in den Küstenregionen und in Teilen des Südwestens, der Seefrosch ist vorwiegend in den Flussniederungen zuhause, der Teichfrosch ist in Deutschland flächendeckend zu finden. Er bewohnt stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt. Seerfrösche verbringen in der Regel ihr gesamtes Leben am und im Wasser. Sie bevorzugen große, nährstoff- und vegetationsreiche Weiher, Seen und Fluss-Altarme. Der Kleine Wasserfrosch ist dagegen an vegetationsreichen, eher kleineren und nährstoffarmen Gewässern, wie Gräben, Moorweihern und Tümpeln, zu finden. An großen Seen oder an Flüssen fehlt er weitgehend. Zur Nahrungssuche begibt sich der Kleine Wasserfrosch auch weit über Land, ist also nicht so sehr an Gewässer gebunden wie See- und Teichfrosch. Auch die Überwinterung geschieht vor allem in Landverstecken, seltener unter Wasser.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen	☐ potenziell vorkommend

Grünfrösche wurden mehrfach im Grabensystem westlich der Vorhabenfläche, das mit der Fläche in Verbindung steht, und östlich in der Sandgrube nachgewiesen (GLU GMBH 2024).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Auch wenn die Nachweise außerhalb der Fläche lagen, so reichen die besiedelten Gräben bis in die Fläche. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb möglich.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Es muss ein flächengleicher Ausgleich der verlorengegangenen Lebensräume erfolgen. Die Lage dessen steht aktuell noch nicht fest.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☒	nein
d) Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☒	ja	☐	nein
Auch wenn die Nachweise außerhalb der Fläche lagen, so reichen die besiedelten Gräben bis in die Fläche. Eine Tötung von Individuen durch Erschließungs- und Baumaßnahmen ist deshalb nicht auszuschließen.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒	ja	☐	nein
Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sollte der betroffene Bereich mit einem Amphibienzaun abgezäunt und danach die vorhandenen Gräben im Zuge einer ökologischen Bauüberwachung abgesammelt werden.				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐	ja	☒	nein
d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐	ja	☐	nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	☐	ja	☒	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	☐	ja	☒	nein
Der Verlust eines Grabenstückes, das innerhalb der Vorhabenfläche liegt, ist noch nicht als artenschutzrechtlich erhebliche Störung zu werten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐	ja	☐	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?)	☒	ja	☐	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐	**ja**	☒	**nein**
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				